



ePA in der Praxis



Seite 1 von 2

BEHANDLUNGSDOKUMENTATION VS EPA

Behandlungsakte

► Dokumentation der Behandlung aufgrund gesetzlicher und berufsrechtlicher Vorschriften durch Ärzte und Psychotherapeuten – unberührt von der ePA

► ausschließlich durch Arzt/Psychotherapeut geführt

ePA

► dient der Unterstützung der Anamnese und Befunderhebung

► enthält Informationen zu Befunden, Diagnosen, durchgeführten und geplanten Therapiemaßnahmen

► versichertengeführt, inkl. Widerspruchsmöglichkeiten

PRAXISVERWALTUNGSSYSTEM

Ärzte, Psychotherapeuten und deren Praxisteam nutzen die ePA mit ihrem Praxisverwaltungssystem. Die Hersteller sind verpflichtet, zum bundesweiten Start der ePA ein aktuelles **ePA-Modul in der Version 3.0** bereitzustellen. Der bundesweite Rollout startet, sofern die Tests erfolgreich waren, frühestens am 15. Februar 2025. Dann erhalten alle anderen Praxen ein ePA-Modul.

WORKFLOW

► Patienten stecken in der Praxis ihre eGK

► Die Praxis hat dann 90 Tage Zugriff auf die ePA

► Ärzte und Psychotherapeuten schauen **anlassbezogen** in die ePA

► Dokumente können zunächst nur anhand von Metadaten gesucht werden

► Herunterladen von Dokumenten für die eigene Ablage im PVS ist möglich

► Ärzte/Psychotherapeuten stellen bestimmte Dokumente **aus aktuellem Behandlungskontext** in die ePA

INHALTE (BEFÜLLUNG)

Pflicht

► Befundberichte
► Laborbefunde
► Befunddaten (bildgebende Diagnostik)
► eArztbriefe
► Ergebnisse genetischer Untersuchungen (mit expliziter Einwilligung des Patienten)

Patientenwunsch

► eAU
► Befunddaten, Diagnosen, Therapiemaßnahmen und sonstige Informationen
► Elektronische Patientenkurzakte
► Daten aus DMP-Programmen
► Daten zu Heilbehandlungen und Rehamaßnahmen
► Elektronische Abschriften der vom Arzt und Psychotherapeuten geführten Patientenakte

Automatisch

► Elektronische Medikationsliste (eML)
► Daten der Krankenkassen (Abrechnungsdaten)

Durch Patienten

► Daten der Versicherten (Wearables)

BEHANDLUNGSKONTEXT

Um den Behandlungskontext zu aktivieren, genügt es, dass der Patient die elektronische Gesundheitskarte in das Kartenlesegerät einsteckt. Eine Eingabe der PIN ist nicht erforderlich.

Der Behandlungskontext bleibt nun standardmäßig für 90 Tage gültig. Patienten können die Dauer des Zugriffs jedoch individuell anpassen.

TIPP: Weisen Sie Ihre Patienten, die langfristig in Ihrer Praxis behandelt werden, darauf hin, dass sie Ihrer Praxis einen unbegrenzten Zugriff einrichten können!



ePA in der Praxis



Seite 2 von 2

RECHTLICHES

Grundsätzliche Pflichten

- ▶ Einhaltung der Vorgaben zur ePA gehört zu **vertragsärztlichen Pflichten**
- ▶ Ärzte/Psychotherapeuten müssen die notwendige Ausstattung vorhalten
- ▶ Praxen müssen die aktuelle Software-Version der ePA vorhalten

Befüllungspflichten

- ▶ Arzt/Psychotherapeut hat die Daten selbst erhoben
- ▶ Daten stammen aus der aktuellen Behandlung
- ▶ Daten stehen in elektronischer Form bereit
- ▶ Es liegt kein Widerspruch des Patienten vor – weder gegen die ePA insgesamt, noch gegen das Einstellen des betreffenden Dokuments

Nutzungspflichten

- ▶ Eine „anlasslose Ausforschungspflicht“, also dass der Arzt oder Psychotherapeut routinemäßig in die ePA schauen muss, gibt es nicht.
- ▶ Grundlage der ärztlichen Behandlung bleibt das anamnestische Gespräch.
- ▶ Hieraus können sich Umstände ergeben, die eine Einsichtnahme erforderlich machen – eine Patientin mit Oberbauchscherzen weist zum Beispiel auf einen aktuellen Befund einer kürzlich durchgeführten Magenspiegelung hin.
- ▶ Der Arzt kommt so seiner ärztlichen Sorgfalt nach.

Haftung

- ▶ **Grundlage für Ansprüche von Patienten ist die Behandlungsakte des Arztes / Psychotherapeuten (Primärdokumentation).**

ABRECHNUNG (STAND JANUAR 2025)

- ▶ **GOP 01647** = Zusatzpauschale ePA-Unterstützungsleistung (1,79 Euro / 15 Punkte)
- ▶ **GOP 01431** = Zusatzpauschale elektronische Patientenakte zu den GOP 01430, 01435, 01820 (36 Cent / 3 Punkte)
- ▶ **GOP 01648** = Zusatzpauschale ePA-Erstbefüllung (10,62 Euro / 89 Punkte)

WIDERSPRUCHSRECHTE DER PATIENTEN

Patienten können der ePA und einzelnen Funktionen (z.B. Zugriff und Einstellen von Dokumenten) jederzeit widersprechen. Entweder über die ePA-App oder über die Krankenkassen/Ombudstelle.

- ▶ Versicherte können der ePA als Ganzes widersprechen (gegenüber ihrer Krankenkassen)
- ▶ Patienten können per ePA-App Praxen den Zugriff auf die ePA entziehen oder sie vom Zugriff auf die ePA dauerhaft ausschließen
- ▶ Patienten können dem Einstellen von Dokumenten in die ePA im Behandlungskontext widersprechen

INFORMATIONSPFLICHTEN

Ärzte/Psychotherapeuten sind generell verpflichtet, ihre Patienten beim Besuch in der Praxis darüber zu informieren, welche Daten sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung in die ePA übermitteln. Widerspricht ein Patient, ist dies in der Behandlungsdokumentation zu protokollieren.

Es ist außerdem Aufgabe der Praxis, die Patienten darauf hinzuweisen, dass sie einen Anspruch auf die Befüllung der Akte mit weiteren Daten haben. Wird dies gewünscht, muss die Praxis die Einwilligung nachprüfbar in der Behandlungsdokumentation protokollieren.

Durch Aushang der Patienteninformation der KV Bremen erfüllt die Praxis diese Informationspflichten.

INFORMATIONSPFLICHTEN (SENSIBLE DATEN)

Bei hochsensiblen Daten gibt es eine besondere Informationspflicht. Weisen Sie ausdrücklich auf Widerspruchsmöglichkeiten hin und vermerken Sie den Widerspruch seitens des Patienten! Dies gilt bei:

- ▶ psychischen Erkrankungen
- ▶ sexuell übertragbaren Erkrankungen,
- ▶ Schwangerschaftsabbrüchen.

Genetische Untersuchungen dürfen nur in die ePA, wenn der Patient schriftlich oder in elektronischer Form zustimmt.